
**Bekanntmachung
der deutsch-tunesischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Juni 2013

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 7. Februar 2013/ 29. April 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik in Ausführung des Abkommens vom 8. Dezember 2011 (BGBl. 2013 II S. 1087, 1088) über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. Mai 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Juni 2013

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Michael Fiebig

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Tunis, den 7. Februar 2013

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll des Begleitausschusses vom 23. März 2012, die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik in Form eines Notenwechsels vom 5. Dezember 2011/12. Dezember 2011 sowie das Abkommen vom 8. Dezember 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit 2009 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Es werden folgende Beträge reprogrammiert:
 - a) Der im Abkommen vom 8. Dezember 2011 für das Vorhaben „Verbesserung des Wasserressourcenmanagements PISEAU II“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro) reprogrammiert und als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Industrieller Umweltschutz (FODEP IV)“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.
 - b) Die in dem Notenwechsel in der deutschen Einleitungsnote 504/2011 vom 5. Dezember 2011 in Nummer 4 genannte Reprogrammierung entfällt.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 8. Dezember 2011.
3. Diese Vereinbarung wird in deutscher, arabischer und französischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Tunesischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die erst in Kraft tritt, wenn das zwischenstaatliche Abkommen, das ihre Grundlage bildet, in Kraft getreten ist.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Jens Plötner

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär
für auswärtige Angelegenheiten
beim Außenminister der Tunesischen Republik
Herrn Touhami Abdouli
Tunis